

Wer in der freien Natur Sport treibt, hat Rücksicht zu nehmen auf die Schutzbedürfnisse der Tier- und Pflanzenwelt. So kann OL naturverträglich betrieben werden.

Gesetzliche Bestimmungen

Im bernischen Waldgesetz und in der darauf beruhenden Verordnung ist folgendes geregelt:

- Bewilligungspflichtig sind internationale oder gesamtschweizerische OL sowie kantonale Mannschafts-OL. Die übrigen OL fallen nur unter die Bewilligungspflicht, wenn sie in Waldreservaten, Naturschutzgebieten oder Gebieten mit Auen, Flach- und Hochmooren sowie Wildschutzgebieten stattfinden
- Das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen ist auch für die Organisatoren von Sportveranstaltungen verboten.
- Bei besonders betroffene Grundeigentümer ist die Einwilligung einzuholen (z.B. Start- / Zielbereich)

Hinweise für alle OL

- **Frühzeitige Orientierung** des zuständigen Wildhüters und des Revierförsters
- Jagdzeiten beachten: Oktober/November jeweils am Montag, Mittwoch und Samstag
- Für Veranstaltungen während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 1. Mai bis 30. Juni muss besonders Rücksicht genommen werden. Dies ist mit dem Wildhüter abzusprechen.
- Gegenläufige Bahnen sind zu vermeiden.
- Laufrouen dürfen nicht durch folgende Gebiete führen. Zudem sind hier keine Posten zu stellen:
 - Baumanpflanzungen bis etwa 1 m Wuchshöhe, auf Aufforstungsflächen, in ehemaligen Windwurf- flächen und an erosionsgeschädigten Hängen.
 - Riedwiesen und Mooren mit geschützten und bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Selbstverständlich dürfen Naturschutzgebiete auch für einen OL nicht betreten werden.
 - Waldränder, die vielen Vögeln als Brutplatz dienen.
- Bei den Postenstandorten Rinne und Bach sind die Postenflaggen zur Vermeidung von Trittschäden an den oberen Böschungsrand zu setzen.

- Start und Ziel:

- Empfindliche Stellen wie Feuchtgebiete, Lichtungen mit Jungwuchs oder Dickichtränder sind als Startgebiet ungeeignet. Besser ist ein Weg, Rastplatz oder Holzlagerplatz.
 - Der letzte Posten ist an einen unempfindlichen Ort, z.B. an eine Weggabelung, zu setzen.
 - Befindet sich das Ziel im Wald, soll es auf einem Weg oder einem Lagerplatz eingerichtet werden. Ausserhalb des Waldes eignen sich auch gemähte Wiesen, Park- oder Sportplätze.
- Alle im Wald angebrachte Markierungen wie Postenbänder, Plastikbänder etc. sind unverzüglich im Anschluss an den OL wieder zu entfernen

Wildruhezonen:

Um dem Wild auch während eines Orientierungslaufes einen Zufluchtsort zu ermöglichen kann es notwendig sein Wildruhezonen einzuhalten. Diese sind rechtzeitig vor dem Lauf mit dem entsprechenden Wildhüter abzusprechen.

Speziell für Kien-Wengi zu beachten:

- durch die Bauarbeiten von Alptransit sind im Gelände grössere Veränderungen vorgenommen worden. Diese sind auf der Karte noch nicht berücksichtigt
- Bei den Wiesen und Zäune: OL so planen, dass kein Schaden entsteht
- Das Auengebiet südlich-östlich der Kander ist in der ganzen Fläche renaturiert worden und ist nicht mehr stimmig

Gemeindegebiet:	Reichenbach
Förster:	Waldabteilung 2, Revierförster R. Descloux, 033 655 52 03 Höhenweg 1c, 3700 Spiez
Wildhüter:	Paul Schmid, Reudlen, 3713 Reichenbach, 079 222 40 09
Waldeigentümer:	Schwellenkooperation Kander, 3713 Reichenbach Burgerbäuert Wenig, Hans Schmid, 3714 Wengi



Januar 2007